

Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Hohenwartetalsperre im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und im Saale-Orla-Kreis vom 10. Dezember 2012 (StAnz. Nr. 1/2013, S. 7)

Auf Grund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und der §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Hohenwarte, Steinsdorf, Kleingeschwenda, Reitzengeschwenda, Saalthal II, Neidenberga, Bucha, Dobian, Wilhelmsdorf, Gössitz, Drognitz, Altenbeuthen, Paska, Liebschütz und Ziegenrück festgestellt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst alle Flächen der Hohenwartetalsperre, die innerhalb des wasserrechtlich genehmigten Höchststaus der Talsperre von 305,09 m ü. NHN bzw. 305,11 m ü. NN liegen. Das Überschwemmungsgebiet ist in der in der Anlage aufgeführten topographischen Karte (Maßstab 1 : 10.000) und in den in der Anlage aufgeführten Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 1.000 bzw. 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Schwarzburger Chaussee 12 in 07407 Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4 in 07907 Schleiz niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Hohenwartetalsperre dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 78 WHG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt.
 3. Im Überschwemmungsgebiet müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. Ackerflächen im Überschwemmungsgebiet in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 2 Absatz 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karte M 1 : 10.000

Lfd.-Nr.		Lfd.-Nr. OWB
ÜK	Übersichtskarte	2781

2. Liegenschaftskarten M 1 : 1.000 bzw. M 1 : 2.000

Lfd.-Nr.	Gemarkungen, Flur	Lfd.-Nr. OWB
1	Hohenwarte 3, 6	2782
2	Hohenwarte 3, 6; Bucha 8	2783
3	Hohenwarte 3, 4, 6; Steinsdorf 2, 3; Kleingeschwenda 4; Reitzengeschwenda 2; Saalthal II 2; Neidenberga 1; Bucha 8	2784
4	Hohenwarte 3; Neidenberga 1; Bucha 8	2785
5	Neidenberga 1; Bucha 8; Dobian 3; Wilhelmsdorf 6	2786
6	Neidenberga 1; Bucha 8; Hohenwarte 3	2787
7	Saalthal II 2; Reitzengeschwenda 2, 3; Kleingeschwenda 4	2788
8	Neidenberga 1; Wilhelmsdorf 6	2789
9	Neidenberga 1; Wilhelmsdorf 5, 6	2790
10	Neidenberga 1; Wilhelmsdorf 4, 5, 6; Reitzengeschwenda 1	2791
11	Reitzengeschwenda 1; Gössitz 1; Wilhelmsdorf 3, 4	2792
12	Reitzengeschwenda 1; Gössitz 1; Wilhelmsdorf 4; Drognitz 9	2793
13	Wilhelmsdorf 3; Gössitz 1	2794
14	Gössitz 1; Drognitz 9	2795
15	Gössitz 1, 10; Drognitz 9	2796
16	Gössitz 10; Drognitz 9; Altenbeuthen 1, 2	2797
17	Gössitz 8, 10; Altenbeuthen 1	2798
18	Gössitz 8, 10; Altenbeuthen 1, 2	2799
19	Gössitz 8, 9, 10; Altenbeuthen 1, 2, 3	2800
20	Gössitz 8, Altenbeuthen 2, 3	2801
21	Gössitz 8, Altenbeuthen 3, 4; Paska 6	2802
22	Altenbeuthen 4; Paska 3, 4, 6	2803
23	Altenbeuthen 4; Paska 3, 4, 6	2804
24	Liebschütz 3; Altenbeuthen 4, 5, 6; Paska 4, 6	2805
25	Paska 4; Liebschütz 1, 3; Ziegenrück 3, 17; Altenbeuthen 5, 6	2806
26	Ziegenrück 1, 3, 17	2807